

Ergänzende Ausführungen zum  
Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung  
von Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen  
Flächennutzungsplan 2010 nach § 6 Abs. 2 Satz 1  
Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches  
Landesplanungsgesetz (HLPG)  
für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Solarpark Ulmbach“ im Stadtteil Ulmbach

## **Ergänzende Angaben zur alternativen Standortsuche**

Das vorgesehene Sondergebiet für die PV-Freiflächenanlage in Ulmbach liegt außerhalb der Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung.

Im gesamten Stadtgebiet von Steinau an der Straße stehen in den Vorranggebieten Siedlung und Gewerbe, Bestand keine Flächen zur Verfügung, die das vorgesehene Potenzial der geplanten PV-Anlage in Ulmbach in einer Größenordnung von ca. 10 ha umfasst.

Für den Bereich Siedlung „Planung“ stehen gemäß der Darstellung des Regionalplans Südhessen / RegFNP 2010 in Steinau zwei Flächen zur Verfügung (s. Abb.u.). Diese Flächen sollen gemäß der städtebaulichen Entwicklungsvorstellung der Stadt vorrangig für wohnbauliche und gemischte Nutzungen vorgehalten werden und sind zwischenzeitlich überwiegend bereits bebaut (Siedlungsbereich östliche Ortslage).

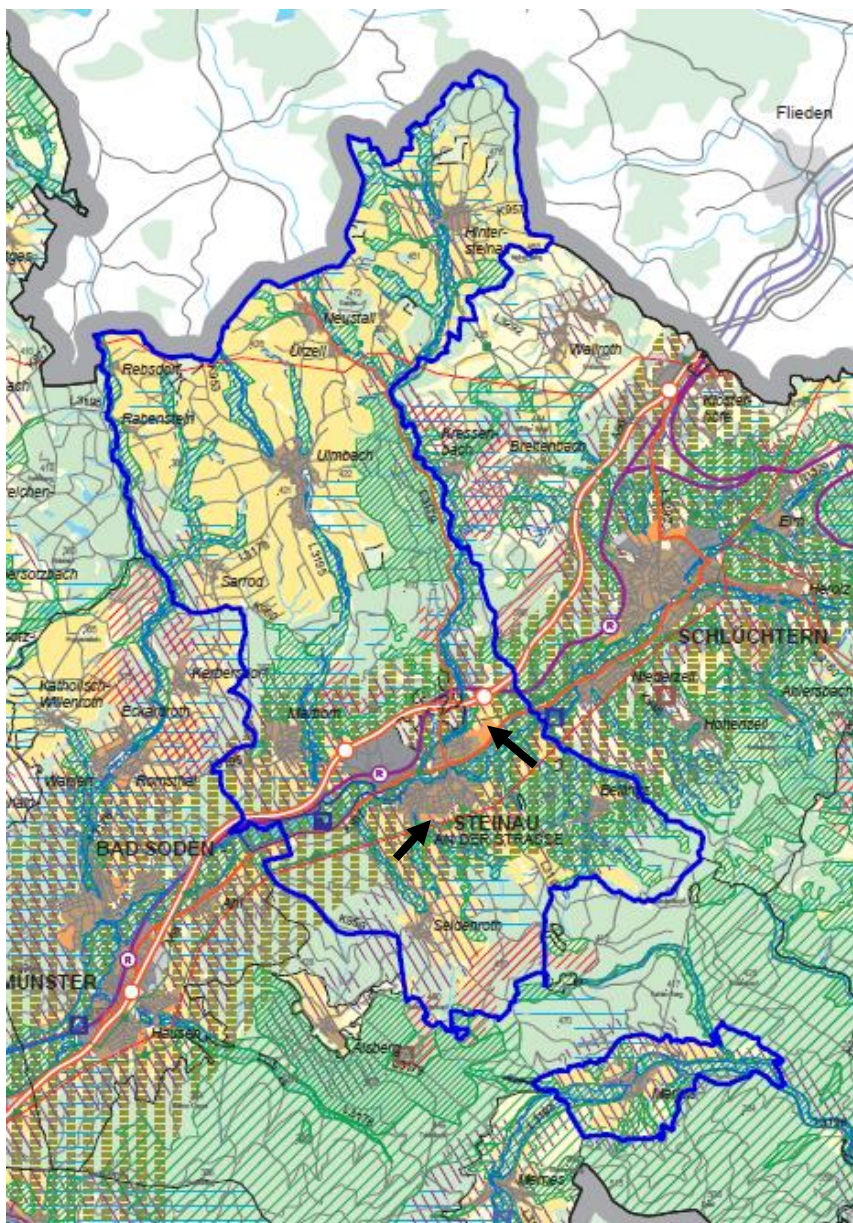


Abb.: Ausschnitt RPS 2010 mit Lagehinweise Vorranggebiete Siedlung, Planung

## Stadt Steinau an der Straße: Ergänzungen zum Abweichungsantrag

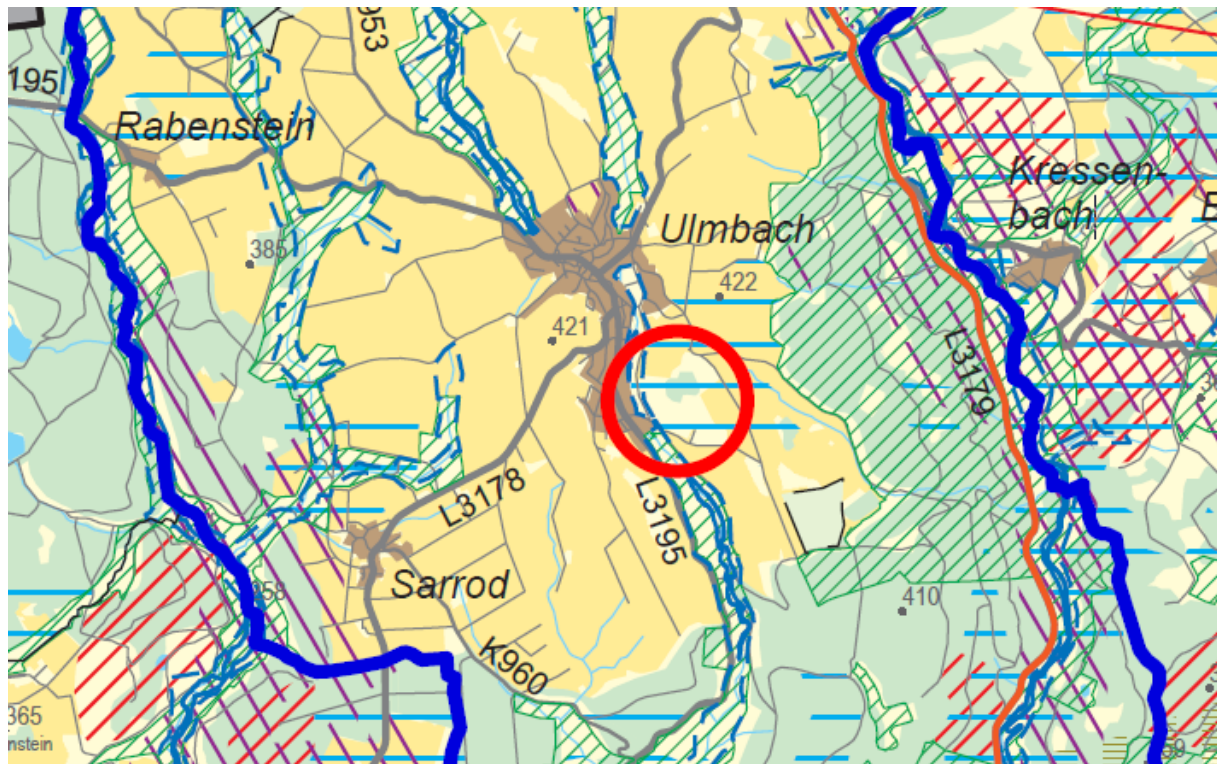
Im Bereich der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe besteht die Möglichkeit, PV-Anlagen auf den Betriebsgebäuden zu errichten, was auch von einigen Unternehmen realisiert wurde. Aufgrund der Betriebsanlagen im chemischen Bereich sind hier jedoch Grenzen für eine PV-Nutzung auf den Dächern gesetzt, sodass eine vergleichbare Leistung hier nicht erreicht werden kann.

Die Stadt Steinau an der Straße hat fast sämtliche öffentliche Gebäude mit PV-Anlagen bestückt mit einer Gesamtleistung von ca. 650 kw/p. Lediglich das denkmalgeschützte Rathaus ist von dieser Nutzung ausgenommen, sodass zusätzliche PV-Anlagen auf bestehenden öffentlichen Gebäuden nicht realisierbar sind.

Das südliche Gemarkungsgebiet (südlich der A 66) wird durch die bestehende Siedlungs- und Industriegebiete, Waldbestände, Vorranggebiete für Natur und Landschaftsschutz, Vorranggebiete Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für oberflächennaher Lagerstätten geprägt.

Der Schwerpunkt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes. Das Plangebiet beansprucht ca. 10 ha „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Wie der o.a. Ausschnitt aus dem RPS 2010 verdeutlicht, überwiegen im gesamten Stadtgebiet von Steinau an der Straße im Bereich Landwirtschaft diese Vorranggebiete. Vorbehaltsgebiete nehmen einen deutlich geringen Flächenanteil ein, welche kleinflächig verstreut und mit einer Ausnahme deutlich unter der 10ha Grenze liegen. Insbesondere im nördlichen Gemarkungsgebiet werden diese Vorbehaltsgebiete zum großen Teil mit dem „Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz“ überlagert (hier insbesondere die Uferbereiche der Gewässer).

Südwestlich der Ortslage von Ulmbach weist der RPS 2010 ein größeres „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aus mit einer Größenordnung von ca. 20 ha aus (s. Abb. u.)



## Stadt Steinau an der Straße: Ergänzungen zum Abweichungsantrag

Dieses Vorbehaltsgebiet umschließt ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Aus der unten abgebildeten Luftbildübersicht wird erkennbar, dass es sich um kleinere bis mittlere Flächengrößen (Bruttoflächen liegen hier zwischen 2,5 und 7 ha) handelt, welche durch linienförmige Heckenstrukturen begrenzt werden. Diese Flächen weisen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zum einen sind hier die Waldabstände zur Forstfläche (30m Abstand), zum anderen die nicht überbaubaren Flächen im Bereich des Ulmbachs (10m Freihaltezone) und die linienhaften Heckenstrukturen zu berücksichtigen, sodass sich diese Bruttofläche bei Beachtung dieser Restriktionen auf den Grundstücken z.T. deutlich verringert. Im südlichen Teil der Vorbehaltsfläche befindet sich der Bereich des Schützenhauses und der Grillanlage, welche sich aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und Bewuchses nicht für eine PV-Anlage eignen, sich jedoch innerhalb der Vorbehaltsfläche befinden.



Abb.: Luftbildübersicht Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; o. Maßstab  
Quelle: google earth u. eigene Bearbeitung

Aus der zusammenfassenden Bewertung dieser Vorbehaltsfläche stellt die Stadt Steinau an der Straße fest, dass dieser Bereich gegenüber der beabsichtigten PV-Fläche ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufweist. Alternative „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in der Größenordnung des beabsichtigten Projektes in Ulmbach sind im gesamten Stadtgebiet weiter nicht vorhanden.

Bei der temporären Inanspruchnahme der „Vorrangfläche für Landwirtschaft“ ist für den gewählten Standort hervorzuheben, dass die agrarstrukturelle Betroffenheit bei Inanspruchnahme dieser Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht untergeordnet zu bewerten ist. Die Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden schon vor gut 2 Jahren

beendet und die Fläche wird derzeit von dem Eigentümer selbst als Grünland im Rahmen einer Nebenerwerbslandwirtschaft bewirtschaftet, sodass eine Existenzgefährdung durch die vorgesehene Photovoltaiknutzung nicht gegeben ist, da hier keine Pachtnutzung vorliegt. Bei der Fläche handelt es sich um die einzige bewirtschaftete Fläche des Eigentümers, welcher aus Altersgründen und Alterssicherung eine Photovoltaiknutzung über die Firma Anumar anstrebt. Es wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Bauweise eines Solarparks in einer aufgeständerten Bauart auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann z.B. durch Grünfuttergewinnung.

Bezüglich der Möglichkeit eine Agri-PV-Nutzung weist der Betreiber darauf hin, dass gemäß EEG hier keine gesonderte Ausschreibung für derartige Anlagen möglich ist. Die Gestehungskosten sind jedoch durch die Bauweise wesentlich höher zu bewerten. Durch die hochaufgeständerte Bauweise sind die Fernwirkung und Einsehbarkeit der Anlage auch wesentlich höher zu bewerten. Aufgrund der örtlichen Topografie (Hanglage) wäre hier eine Agri-PV-Anlage, im Gegensatz zu einer ebenen Fläche, sehr schwierig und kostenintensiv umzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich eine Agri-PV-Anlage für Sonderkulturen (Beispiel Himbeeranbau in den Niederlanden) nach jetzigem Kenntnisstand bewährt. In Ulmbach und Umgebung liegt der Schwerpunkt auf reinen Ackerbau. Aus den o.a. Gründen wird von einer Agri-PV-Anlage am Standort Ulmbach seitens des Betreibers abgesehen.

In der Gesamtbewertung kommt die Stadt Steinau an der Straße zu dem Ergebnis, dass keine ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ für eine Photovoltaiknutzung in der Größenordnung von ca. 10 ha zur Verfügung stehen und die temporäre Inanspruchnahme des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Energieversorgung aufgrund der Eigentumssituation, des geringen Konfliktpotenziales und möglicher Synergieeffekte für den geplanten Standort vertretbar ist.